

SATZUNG

über die Versorgung der Grundstücke mit
Wasser und den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung

-Allgemeine Wasserversorgungssatzung-

des Zweckverbandes Konversion

Flugplatz Mendig

vom 01.01.2019

**Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
– Allgemeine Wasserversorgungssatzung –**

des Zweckverbandes Konversion Flugplatz Mendig
vom 01.01.2019

Die Verbandsversammlung hat auf Grund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. § 7 des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) sowie des § 48 des Landeswassergesetzes (LWG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung	3
§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen.....	3
II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungs- zwang.....	4
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts	5
§ 5 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts.....	6
§ 6 Anschlusszwang	6
§ 7 Benutzungszwang	6
§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	7
§ 9 Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung.....	8
III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse	9
§ 10 Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse	9
§ 11 Anzahl der Grundstücksanschlüsse	10
§ 12 Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke...10	
IV. Abschnitt: Wasserlieferung	11
§ 13 Wasserlieferung	11
§ 14 Einstellung der Wasserlieferung	11
§ 15 Art der Versorgung	12
§ 16 Verwendung des Wassers.....	12
§ 17 Um- und Abmeldung des Wasserbezuges	13
V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs	13
§ 18 Messeinrichtung	13
§ 19 Nachprüfung von Wasserzählern	14
§ 20 Ablesung	14
§ 21 Berechnungsfehler	15
§ 22 Ansprüche nach Berechnungsfehlern.....	15
§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze.....	16

VI. Abschnitt: Kundenanlagen	16
§ 24 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage	16
§ 25 Inbetriebnahme der Kundenanlage	17
§ 26 Überprüfung der Kundenanlage	17
§ 27 Technische Anschlussbedingungen	18
VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung	18
§ 28 Zutrittsrecht	18
§ 29 Grundstücksbenutzung	18
VIII. Abschnitt: Entgelte	19
§ 30 Entgelte für die Wasserversorgung	19
IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften.....	19
§ 31 Informations- und Meldepflichten.....	19
§ 32 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen.....	20
§ 33 Inkrafttreten	21

I. Abschnitt: Wasserversorgungseinrichtung

§ 1

Allgemeines

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung betreibt und unterhält der Zweckverband in seinem Gebiet ein Wasserversorgungsunternehmen als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes (Wasserwerk). Das Betreiben der öffentlichen Einrichtung beinhaltet:
 1. die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und die Verteilung von Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohner sowie für gewerbliche, öffentliche und sonstige Zwecke,
 2. das Bereitstellen von Löschwasser für den Grundschatz, soweit nicht technische, physikalische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und ihres Ausbaus (Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung und Umbau) sowie ihrer Beseitigung bestimmt der Zweckverband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung neuer oder den Aus- und Umbau bestehender öffentlicher Wasserversorgungsanlagen besteht nicht.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch Anlagen Dritter, die der Zweckverband zur Durchführung seiner Aufgabe nach Abs. 1 in Anspruch nimmt und zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung er beiträgt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Sinne dieser Satzung und der Entgeltsatzung für die Wasserversorgung gehören alle zur Erfüllung der Aufgabe der Wasserversorgung notwendigen Wasserversorgungsanlagen zur Gewinnung bzw. zum Bezug, zur Aufbereitung, zur Speicherung sowie die überörtlichen und örtlichen Verteilungsanlagen.

Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zählen in diesem Rahmen auch Anlagen Dritter, die dem Zweckverband als Zweckverbandsmitglied, auf Grund einer Zweckvereinbarung oder auf Grund eines privatrechtlichen Vertrages in Anspruch nimmt und/oder zu deren Herstellung, Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und/oder Unterhaltung sie beiträgt.

2. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück gemäß Grundbuchrecht. Als Grundstück gilt darüber hinaus, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche

Anlagen, oder sind solche vorgesehen, können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung entsprechend angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Zweckverband.

3. Grundstückseigentümer:

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind nach dieser Satzung Erbbauberechtigte, jeder einzelne Eigentümer einer Wohnungseigentümergeinschaft nach WEG, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben. Soweit bei Wohnungseigentümergeinschaften ein Verwalter bestellt ist, ist dieser Vertreter der Adressaten aus den Rechtsverhältnissen dieser Satzung.

4. Grundstücksanschluss/Hausanschluss:

Der Grundstücksanschluss ist die Verbindungsleitung zwischen der Straßenleitung und der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Straßenleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung. Als "überlang" gilt ein Grundstücksanschluss jedenfalls dann, wenn seine Länge mehr als 20 m (gemessen von der Grundstücksgrenze) beträgt.

5. Kundenanlage:

Die Kundenanlage umfasst alle Leitungen und Anlagen, die in Fließrichtung des Wassers hinter der Hauptabsperrvorrichtung liegen, ohne die Messeinrichtung.

6. Straßenleitung:

Straßenleitungen sind die Verteilerleitungen im Versorgungsgebiet, die dem Anschluss der Grundstücke dienen; das gilt auch für solche Leitungen, die nicht in einer öffentlichen Straße verlegt sind.

7. Technische Bestimmungen:

Die technischen Normen bzw. allgemein anerkannten Regeln der Technik sind Bestandteil dieser Satzung und können bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden. Dies gilt insbesondere für

1. DIN 1988 (in der jeweils gültigen Fassung)
2. DIN 2000 (in der jeweils gültigen Fassung)

II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/ Anschluss- und Benutzungszwang**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch betriebsfertige Straßenleitungen oder Teile hiervon erschlossen sind. Bei Zugang über fremde private Grundstücke ist ein dinglich gesichertes Leitungsrecht zu solchen Anlagen erforderlich; den Nachweis darüber hat

der Grundstückseigentümer zu erbringen. Die erstmalige Herstellung von Anlagen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Anlagen kann nicht verlangt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses nach seiner betriebsfertigen Herstellung über eine Messeinrichtung das von der Wasserversorgungseinrichtung bereitgestellte Wasser zu entnehmen (Benutzungsrecht). Dies gilt auch für sonstige zur Nutzung eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage Berechtigte.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter, soweit der Zweckverband über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.
- (4) Die Wasserversorgungsanlagen Dritter nach § 1 Abs. 3 gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts der Zweckverband eigenen Wasserversorgungsanlagen als gleichgestellt.

§ 4

Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Sind die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Der Zweckverband kann den Anschluss nur dann nicht versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, die Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen. Darüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Der Zweckverband ist berechtigt, an den zu erstellenden Anlagen, die sein Eigentum werden, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zuzulassen. Die Eigentümer der übrigen Grundstücke, die über diese Anlagen versorgt werden, haben nur dann einen Anspruch auf Anschluss und auf Wasserlieferung, wenn sie zuvor dem in Vorlage getretenen Grundstückseigentümer einen ihrem Interesse am Anschluss entsprechenden Teil der Kosten auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung ersetzen.
- (2) Sind die Voraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 nicht gegeben, insbesondere wenn noch keine betriebsfertige Leitung vor dem Grundstück verlegt ist, kann der Zweckverband einem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag gestatten, sein Grundstück durch eine eigene provisorische Anschlussleitung an eine Leitung jederzeit widerruflich auf seine Kosten anzuschließen. Die Kosten der Unterhaltung, Änderung und Erneuerung dieser Leitung trägt der Grundstückseigentümer. Die Stelle des Anschlusses sowie Material, Umfang, Linienführung und Tiefe der provisorischen Leitung sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes für die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen bestimmt dabei der Zweckverband. Der Zweckverband kann auch die unentgeltliche Übertragung der Anlage in sein Eigentum verlangen. Werden nach Verlegung der provisorischen Anschlussleitung die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 geschaffen, so hat der Grundstückseigentümer die Leitungen auf seine Kosten auf Verlangen des Zweckverbandes stillzulegen oder zu beseitigen. In Einzelfällen kann der Zweckverband vom Grundstückseigentümer die Eintragung eines Reallast verlangen.

§ 5**Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserentnahme zur Sicherstellung der Wasserversorgung (z.B. wegen Wassermangels) zeitlich zu beschränken. Die Entnahme von Wasser in außergewöhnlichen Mengen kann versagt oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig gemacht werden, soweit und solange der Zweckverband durch Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Versorgung gehindert ist. Das Benutzungsrecht gilt insoweit als eingeschränkt. Beschränkungen nach § 13 Abs. 2 und auch § 16 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.
- (2) Das Benutzungsrecht nach § 3 Abs. 1 umfasst nicht die Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage für Erdungen der elektrischen Anlagen und Blitzschutzanlagen.
- (3) Soweit auf einem Grundstück private Wasserversorgungsanlagen nach dieser Satzung zulässig sind, dürfen diese mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes nicht verbunden sein.

§ 6**Anschlusszwang**

- (1) Die nach § 3 dieser Satzung zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), sobald diese mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist und die Grundstücke durch eine betriebsfertige Straßenleitung erschlossen sind.
Als erschlossen gilt ein Grundstück auch dann, wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.
- (2) Die Verpflichtung zum Anschluss besteht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind, aber auf dem Grundstück Wasser verbraucht wird oder in absehbarer Zeit verbraucht werden wird oder der Anschluss aus Gründen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene erforderlich ist. Das Vorhandensein eines provisorischen, eigenen Grundstücksanschlusses nach § 4 Abs. 2 befreit nicht vom Anschlusszwang.
- (3) Der Zweckverband macht die betriebsfertige Herstellung von Straßenleitungen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung jeweils öffentlich bekannt. Mit dem Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam.

§ 7**Benutzungszwang**

- (1) Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihren gesamten Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken. Nicht dem Benutzungszwang

unterliegt die außerhäusliche Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser, insbesondere für die Garten- und Rasenbewässerung.

- (2) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes haben die Grundstückseigentümer, die Benutzer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf den Grundstücken betriebenen Gewerbebetriebe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung des Abs. 1 sicherzustellen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann der Zweckverband eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang aussprechen. Der Grundstückseigentümer hat diese Befreiung schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung vom Anschlusszwang gewünscht wird.
- (2) Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung oder Teilbefreiung nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in Anspruch nehmen, gelten für ihn die Bestimmungen dieser Satzung wieder. Werden durch die nunmehr verstärkte Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt und kann dem Zweckverband die Beseitigung des Hindernisses wirtschaftlich nicht zugemutet werden, so besteht insoweit kein Anspruch auf Anschluss und Benutzung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Befreiung vom Benutzungszwang. Der Zweckverband kann darüber hinaus Befreiungen im Rahmen des für ihn wirtschaftlich zumutbaren aussprechen; dabei ist insbesondere auf die Entgeltbelastungen der übrigen Grundstückseigentümer im gesamten Versorgungsgebiet Rücksicht zu nehmen. Der Zweckverband muss eine Befreiung versagen, wenn und soweit technische oder hygienische Einschränkungen bestehen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann jederzeit widerrufen werden. Der Zweckverband hat sie zu widerrufen, wenn das Gemeinwohl oder Dritte gefährdet, insbesondere gesundheitsgefährdende Missstände zu beseitigen sind.
- (5) Eigen-, Zusatz- und Reservewasserversorgungsanlagen des Grundstücks (private Wasserversorgungsanlagen) müssen vom Zweckverband zugelassen sein. Bis zum Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiung vom Anschlusszwang hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten alle vorhandenen und dann nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen stillzulegen und vom Zweckverband verplomben zu lassen, falls diese von ihm nicht beseitigt werden. Ohne Genehmigung des Zweckverbandes ist eine weitere Wasserentnahme aus den eigenen Wasserversorgungsanlagen unzulässig.

§ 9**Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung**

- (1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung auf Antrag eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage und zur Entnahme von Wasser. Ohne vorherige Zustimmung des Zweckverbandes darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses unter Benutzung eines beim Zweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Anträge auf Anschluss und Benutzung sind spätestens zwei Monate vor dem geplanten Anschluss bei dem Zweckverband zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht aus dem Antrag ergeben:
 1. eine Grundrisskizze und eine Beschreibung der Wasserverbrauchsanlage, einschließlich Zahl der Entnahmestellen,
 2. der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 3. eine nähere Beschreibung des einzelnen Gewerbebetriebes usw., für den auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll unter Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 4. einen Lageplan mit Ausweisung des Grundstücks, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Leitung – soweit bekannt – und des Grundstücksanschlusses,
 5. Angaben über eine etwaige private Wasserversorgungsanlage,
 6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum nach Maßgabe der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu übernehmen und dem Zweckverband den entsprechenden Betrag zu erstatten,
 7. ggf. eine Erklärung nach § 4 Abs. 1, Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2.

Steht der Name des Installateurs, durch den die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll, bei der Antragstellung noch nicht fest, ist er sobald wie möglich dem Zweckverband mitzuteilen.

Antrag und Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in doppelter Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen, die Unterschrift des mit der Ausführung Beauftragten kann nachgereicht werden. Der Zweckverband kann Ergänzungen der Unterlagen verlangen, Nachprüfungen vornehmen und in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der genannten Antragsunterlagen verzichten.

- (4) Mit der Ausführung der Arbeiten für den Grundstücksanschluss darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist. Ergibt sich während der Ausführung des Anschlusses die Notwendigkeit einer Änderung, ist dies dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und eine zusätzliche Genehmigung der Änderung einzuholen.
- (5) Die Genehmigung des Antrags auf Anschluss erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

- (6) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen oder begonnene Arbeiten länger als ein Jahr eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.

III. Abschnitt: Grundstücksanschlüsse

§ 10

Herstellung, Änderung und Abtrennung der Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Zweckverband bestimmt Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen.
- (2) Werden an Straßen, in denen sich noch keine oder nicht in voller Länge Straßenleitungen befinden, Bauten neu errichtet oder vorhandene Gebäude wesentlich geändert oder durch neue ersetzt, so kann der Zweckverband von den Grundstückseigentümern verlangen, dass auf diesen Grundstücken bereits alle Vorkehrungen für den späteren Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage nach den näheren Angaben des Zweckverbandes getroffen werden.
- (3) Der Zweckverband ist Eigentümer des gesamten Grundstücksanschlusses bis einschließlich der Messeinrichtung. Er lässt diese von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung herstellen, erneuern, ändern, unterhalten und beseitigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu treffen.
- (4) Grundstücksanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser geschützt sein. Grundstückseigentümer und Benutzer dürfen keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem Zweckverband jeden Schaden am Grundstücksanschluss, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Beim Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder einer Veränderung, die einen Grundstücksanschluss betrifft, hat der Grundstückseigentümer dies dem Zweckverband zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (7) Grundstücksanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, trennt der Zweckverband gemäß DVGW Arbeitsblatt W 403 vom Verteilungsnetz ab. Das Benutzungsverhältnis ist damit aufgelöst.
- (8) Die Kostenerstattung für die Herstellung, Änderung sowie für die durch den Grundstückseigentümer veranlasste vorübergehende Absperrung der Grundstücksanschlüsse erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung anhand der tatsächlichen Kosten.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 gelten unabhängig von der Länge und Lage des Grundstücksanschlusses und auch für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 11**Anzahl der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen und erhält einen direkten Grundstücksanschluss.
- (2) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Anschlüsse zulassen.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktional getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstücks separat anzuschließen.
- (4) Soweit für den Zweckverband nachträglich die Notwendigkeit erwächst, weitere Grundstücksanschlüsse zu verlegen (z.B. bei Grundstücksteilung), gelten diese als zusätzliche Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 11 Abs. 2 der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (5) Der Zweckverband kann in Ausnahmefällen und auf Antrag den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer dessen Verlegung, Unterhaltung und Benutzung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch dingliches Leitungsrecht gesichert haben.

§ 12**Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlagen für Feuerlöschzwecke**

- (1) Sollen auf privaten Grundstücken besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband unter Wahrung der jeweils geltenden technischen Regelwerke zu treffen.
- (2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden vom Zweckverband mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.
- (3) Beim Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die gleichzeitige Wasserentnahme zu unterlassen.

IV. Abschnitt: Wasserlieferung**§ 13****Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband liefert das Wasser in der Regel ohne Beschränkung auf das Grundstück bis zum Ende des Grundstücksanschlusses, soweit nicht eine Beschränkung des Benutzungsrechts ausgesprochen ist oder Beschränkungen besonders vereinbart sind. Für die Verteilung des Wassers auf dem Grundstück ist ausschließlich der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (2) Der Zweckverband kann die Lieferung von Wasser zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten unterbrechen oder einschränken. Dies gilt auch,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung, insbesondere wegen Betriebsstörungen oder Wassermangel erforderlich sind,
 2. soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Der Zweckverband wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

- (3) Der Zweckverband wird die Grundstückseigentümer und Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.
- (4) Für die Haftung bei Versorgungsstörungen gilt der § 6 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

§ 14**Einstellung der Wasserlieferung**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen von Grundstückseigentümern oder Benutzern auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn dargelegt wird, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass den Verpflichtungen nachgekommen wird. Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband wird die Versorgung unverzüglich wieder aufnehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind. Der Grundstückseigentümer ersetzt die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß den Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

§ 15

Art der Versorgung

- (1) Das vom Zweckverband gelieferte Wasser entspricht hinsichtlich Menge, Qualität und Druck den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik. Sind keine den Zweckverband verpflichtenden Regelungen vorhanden, entscheidet der Zweckverband.

Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei werden die Belange der Grundstückseigentümer möglichst berücksichtigt.

- (2) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 16

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Diese wird erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung (§ 7) oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann darüber hinaus die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist. Derartige Beschränkungen gibt der Zweckverband ortsüblich öffentlich bekannt.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Zweckverband alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten nach Maßgabe der Bestimmungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung zu erstatten. Die

Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.

- (4) Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezuges

- (1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für nicht unwesentliche Änderungen der Bezugsmenge.
- (2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug ganz oder teilweise einstellen, so hat er beim Zweckverband Befreiung bzw. Teilbefreiung nach den Bestimmungen des § 8 zu beantragen.
- (3) Änderungen im Kreise der Grundstückseigentümer sowie deren Namen und Anschrift haben die bisherigen Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Meldung sind auch die neuen Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen des Zweckverbandes.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen, soweit dies nicht den Wasserversorgungspflichten des Zweckverbandes widerspricht. Die Kosten für die Absperrung sowie für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltsatzung Wasserversorgung.

V. Abschnitt: Messung des Wasserverbrauchs

§ 18

Messeinrichtung

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch geeichte Wasserzähler (Messeinrichtung) festgestellt, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Der Zweckverband stellt die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften sicher und trägt die damit verbundenen Kosten der Abnahme und ggf. Wiederanbringung. Die vom Wasserzähler ordnungsgemäß angezeigte Wassermenge gilt für die Berechnung der Gebühren als verbraucht.

- (2) Der Zweckverband bestimmt entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Wasserzähler. Wasserzähler, die über eine Funkverbindung auslesbar sind (Funkwasserzähler), erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Wasserzähler Aufgabe des Zweckverbandes. Er wird den Grundstückseigentümer anhören und seine berechtigten Interessen wahren. Er wird auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler verlegen, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Wasserzähler sind gemäß § 10 Abs. 3 Bestandteil des Grundstücksanschlusses und Eigentum des Zweckverbandes. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Wasserzähler vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Grundstückseigentümer darf Änderungen an dem Wasserzähler und an seiner Aufstellung nicht vornehmen und nicht dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Zweckverbandes vorgenommen werden.

§ 19

Nachprüfung von Wasserzählern

- (1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine anerkannte Konformitätsprüfungsstelle im Sinne des Mess- und Eichgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen gemäß den Bestimmungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 20

Ablesung

- (1) Analoge Wasserzähler werden von Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind. Funkwasserzähler werden grundsätzlich einmal jährlich durch den Zweckverband für die Zwecke der Verbrauchsabrechnung ausgelesen. In beiden Fällen gibt der Zweckverband den Ablesezeitraum ortsüblich bekannt.
- (2) Darüber hinaus ist der Zweckverband berechtigt, Funkwasserzähler anlassbezogen auch unterjährig auszulesen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlagen oder anderer öffentlicher Interessen erforderlich ist; dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Trinkwasserhygiene (z.B. Auslesen der Temperatur), die Leckortung (z.B. Auslesen des Mengenflusses) sowie die Überprüfung eines Verdachtes auf Manipulation (z.B.

Auslesen von Daten über einen Trocken oder Rückwärtslauf). Im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer kann ein Zähler auch zu weiteren Zwecken ausgelesen werden.

- (3) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers und Benutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann und der Grundstückseigentümer den Zählerstand nicht selbst abliest und mitteilt, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer die Funkverbindung eines Funkwasserzählers aktiv stört und keine Ablesung am Zähler durch Beauftragte des Zweckverbandes gewährt.

§ 21

Berechnungsfehler

Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Gebührenbetrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22

Ansprüche nach Berechnungsfehlern

- (1) Ansprüche nach § 21 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (2) Jegliche Ansprüche verfallen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach § 28, trotz Aufforderung der Verbandsgemeinde, nicht nachkommt.
- (3) Für den Kunden entstehen keine Ansprüche durch Berechnungsfehler, die auf einen ungeeichten Wasserzähler gemäß § 37 Abs. 1 MessEG zurückzuführen sind, soweit ein Versäumnis der Verbandsgemeinde nicht vorliegt.

Ein Versäumnis der Verbandsgemeinde liegt insbesondere nicht vor, wenn nachweislich:

- a) mindestens zweimal den Versuch unternommen wurde, die Auswechslung des Wasserzählers durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, dies aber aufgrund mangelnder Mitwirkung des Kunden nicht möglich war und
 - b) die Verbandsgemeinde den Kunden (im Vorfeld) schriftlich über die beabsichtigte Auswechslung informiert hat.
- (4) Wenn der Kunde seinen Verpflichtungen nach den §§ 20 und 28 nicht nachkommt und der Verbrauch seines Wasserzählers von der Verbandsgemeinde geschätzt werden muss, hat der Kunde keinen Anspruch den Zählerstand anzufechten.

§ 23**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anzubringen, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. ein überlanger Grundstücksanschluss gemäß § 2 Nr. 4 vorliegt oder
 3. die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 4. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßigem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Die Regelungen des § 10 gelten analog.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Messeinrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Bestimmungen der Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall auf die Erstellung des Wasserzählerschachtes verzichten, wenn sich der Eigentümer im Gegenzug verpflichtet, sämtliche Kosten für die Verlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Anschlussleitung ab der Grundstücksgrenze zu übernehmen. Des Weiteren trägt der Eigentümer die Kosten für die Wasserverluste, die im Falle eines Wasserrohrbruches entstehen. Die Wasserverluste werden –soweit nicht messbar– von dem Zweckverband auf Grundlage angemessener Erfahrungswerte geschätzt.

Bei Eigentümerübergang verpflichtet sich der Eigentümer, die Rechte und Pflichten aus dieser Regelung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Eigentümerübergang ist dem Zweckverband vor Abschluss des notariellen Vertrages anzuzeigen.

VI. Abschnitt: Kundenanlagen**§ 24****Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage**

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein im Installateurverzeichnis des Zweckverbandes eingetragenen Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten des Installationsunternehmens zu überwachen.

- (3) Die Kundenanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Entgelte ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (5) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können durch den Zweckverband plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Wasserverbrauchsanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.
- (6) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sindund die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 25

Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Jede Inbetriebnahme einschließlich der Wiederinbetriebnahme der Kundenanlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Der Zweckverband oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an den Grundstücksanschluss an und setzen sie in Betrieb.

§ 26

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 27

Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Anschlussleitung und die Kundenanlagen sowie an den Betrieb der Kundenanlagen festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

VII. Abschnitt: Grundstücksbenutzung

§ 28

Zutrittsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu ihren Räumen und zu den Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte, insbesondere zur Ablesung der Wasserzähler, erforderlich ist.
- (2) Die Beauftragten des Zweckverbandes dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.
- (3) Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen nach Absatz 1 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten

§ 29

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die

- Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer wird rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes benachrichtigt.
 - (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt der Zweckverband; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch eingetragen sind.
 - (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

VIII. Abschnitt: Entgelte

§ 30

Entgelte für die Wasserversorgung

- (1) Die Erhebung der laufenden Entgelte sowie der Aufwendungsersätze richtet sich nach der gesonderten Entgeltsatzung Wasserversorgung.
- (2) Die Abgabe von Wasser an Industrieunternehmen und Weiterverteiler kann durch besondere Lieferungsverträge geregelt werden. Dies gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser in den Fällen des § 12 und in den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2.

IX. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

§ 31

Informations- und Meldepflichten

- (1) Wechselt das Eigentum, hat dies der bisherige Eigentümer dem Zweckverband innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen. Dazu ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Grundstücksanschluss betrifft, dem Zweckverband einen Monat vorher mitzuteilen.

§ 32**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge, Genehmigungen, Vereinbarungen, Anzeigen oder Eintragungen (insbesondere § 4 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 bis 6) oder entgegen einer erteilten Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (insbesondere §§ 3, 6, 10 und 11) herstellt,
 2. sein Grundstück nicht anschließt oder anschließen lässt oder nicht die dafür notwendigen Vorkehrungen trifft bzw. nicht die notwendigen Anträge stellt (insbesondere §§ 6, 10 und 11, § 17 Abs. 2),
 3. entgegen § 10 Abs. 3 nicht zulässige oder nicht genehmigte Änderungen an der Grundstücksanschlussleitung vornimmt oder die Leitung nicht ausreichend nach § 10 Abs. 4 schützt,
 4. den Wasserzähler nicht entsprechend § 18 Abs. 3 schützt oder Änderungen am Wasserzähler vornimmt oder duldet (§ 18 Abs. 4) oder eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält (§ 23 Abs. 1),
 5. seine private Kundenanlage entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 2 bis 6 errichtet, erweitert, ändert und unterhält, insbesondere wer unzulässige direkte Verbindungen (d.h. ohne freien Auslauf) mit eigenen Zusatz- oder Regenwasseranlagen herstellt.
 6. Wasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung oder entgegen einer Genehmigung oder Vereinbarung entnimmt bzw. verwendet (insbesondere § 5 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 3 und Abs. 5, § 16),
 7. eine private Löschwasserentnahmestelle missbräuchlich verwendet (§ 12 Abs. 2) oder berechtigte Nutzung durch die Feuerwehr behindert oder erschwert (§ 12 Abs. 3)
 8. den Wasserbezug nicht nach § 17 um- oder abmeldet,
 9. festgestellte Mängel nicht beseitigt (insbesondere § 26 Abs. 2 und 3),
 10. seinen Benachrichtigungspflichten (insbesondere § 10 Abs. 5 und 6, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 23 Abs. 4) oder Duldungspflichten (insbesondere § 28 und 29) nicht nachkommt,
- oder wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen, vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Ordnungswidrig sind außerdem Eingriffe in öffentliche Wasserversorgungsanlagen, die von der Verbandsgemeinde nicht ausdrücklich genehmigt sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung festgelegten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung „Allgemeine Wasserversorgung“ vom 01.01.2011 außer Kraft.

Mendig, den

Zweckverband Konversion Flugplatz Mendig

Jörg Lempertz

Verbandsvorsteher

(Siegel)

Anlage 1**Zu § 18 Abs. 2 – Datenschutzrechtliche Anforderungen an Funkwasserzähler**

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr eingesetzten Funkwasserzähler folgenden datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen:

- Funkwasserzähler werden, auch wenn sie technisch für den bi-direktionalen Betrieb vorbereitet sind, nur uni-direktional betrieben, d.h. die Daten werden nur aus dem Zähler heraus ausgelesen und es werden keine Daten oder Befehle an den Zähler gesendet.
- Die Wasserzähler können nur durch die dazu vorgesehenen Lesegeräte ausgelesen werden.
- Zur Feststellung des Jahresverbrauches für die Berechnung der jährlichen Verbrauchsabrechnung sowie bei Eigentümerwechsel werden nur Zählerstand und -nummer erhoben.
- Für die nach § 20 Abs. 2 darüber hinaus gehenden Zwecke werden nur die für den jeweiligen Zweck erforderlichen zusätzlichen Daten erhoben.
- Die Übertragung der Daten ist durch technisch-organisatorische Maßnahmen, insbesondere durch Verschlüsselung, die den Anforderungen des BSI genügt, gegen unbefugte Zugriffe bzw. unbefugtes Mitlesen abgesichert.

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.